

Anträge auf Satzungsänderung

KURSTADT BAD CAMBERG barrierefrei e.V.

Antrag auf Satzungsänderungen

Vorlage für die Mitgliederversammlung vom 22. Oktober 2026

Präambel (NEU)

Der Verein „KURSTADT BAD CAMBERG barrierefrei e.V.“ setzt sich dafür ein, in Bad Camberg Orte für alle zu schaffen und Prozesse so zu gestalten, dass alle Bürgerinnen und Bürger gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben umfassend teilhaben können.

Barrierefreiheit umfasst dabei alle Bereiche des öffentlichen Lebens, insbesondere öffentliche Räume, Wege, Gebäude, Verkehrsmittel sowie Informations- und Kommunikationsangebote.

Der Verein versteht die Verwirklichung von Barrierefreiheit als gemeinsame Aufgabe der Kommune und ihrer Institutionen, aller gesellschaftlichen Gruppen und Gemeinschaften sowie einzelner interessierter, engagierter oder selbst von Behinderung betroffener Menschen, die allen Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt: Barrierefreie Zugänge, taktile und visuelle Orientierungssysteme, eine gute Raumakustik und geeignete Hörtechnik sowie verständliche Informationen mit Angeboten in Leichter Sprache und Gebärdensprache verbessern die Lebensqualität von Menschen mit Beeinträchtigungen ebenso wie die von Patientinnen und Patienten, Kurgästen, Besucherinnen und Besuchern, Familien und älteren Menschen gleichermaßen.

Unser Ziel ist die aktive Mitgestaltung einer zukunftsorientierten, inklusiven Kommune.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

unverändert

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein initiiert Vorhaben und beteiligt sich an ideellen, personellen, materiellen und finanziellen Maßnahmen in der Kurstadt Bad Camberg mit dem Ziel, **das Leben in unserer Stadt so zu gestalten, dass barrierefreie Teilhabe für alle Menschen möglich ist.** Zweck des Vereins ist somit die Förderung des **bürgerlichen** Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke, im Besonderen der Behindertenhilfe, gemäß § 52 (2) 10 der Abgabenordnung.

Ergänzung:

Durch die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes werden vorrangig Personen mit Behinderungen und beeinträchtigte Menschen aller Generationen gemäß § 53 AO selbstlos und durch mildtätige Zwecke im Sinne der UN-BRK unterstützt.

§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks

Ergänzung:

Der Verein möchte gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen den Leitbildprozess für eine barrierefreie Gestaltung des Sozialraums der Kurstadt Bad Camberg weiterentwickeln.

§ 4 Gemeinnützigkeit

unverändert

§ 5 Mitgliedschaft

Datum geändert:

Ein Mitgliedsbeitrag ist zu entrichten. Er wird am **31.03.** des Jahres per Lastschrift eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- **der Teamvorstand**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird **durch den Teamvorstand** mit Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wird **durch den Teamvorstand** geleitet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Punkte:

- **Wahl des Teamvorstandes**
- **Bestellung von zwei Rechnungsprüfenden für den Zeitraum zwei Jahren**
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Teamvorstandes und Aussprache
 - Entgegennahme des Kassenberichts und Kassenprüfberichts und Entlastung
 - Satzung und Satzungsänderungen
- **Vorlage der aktuellen Geschäftsordnung des Teamvorstandes**
 - Anträge der Mitglieder
 - Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Aktivitäten des Vereins

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einer protokollführenden Person schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist von dieser sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

Bei Mitgliederversammlungen ist hinsichtlich der Zugänglichkeit und der Kommunikation für Barrierefreiheit Sorge zu tragen.

§ 8 Der Vorstand

(1) **Der Vorstand wird als Team gewählt.**

Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern.

(2) **Über die Zahl der zu wählenden Teammitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor der jeweiligen Vorstandswahl.**

(3) Der Teamvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle natürlichen Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, die Mitglieder des Vereins sind.

(4) Der Wahlvorgang wird von einem Wahlvorstand geleitet, der auf Vorschlag des aktuellen Teamvorstands von der Versammlung in offener Wahl bestimmt wird.

(5) Die Wahl findet in der Regel geheim statt. Auf Antrag kann eine offene Wahl per Handzeichen durchgeführt sowie die Wahl des Teamvorstands en bloc beantragt werden.

(6) Ergänzend zu den Vorstandsteam-Mitgliedern im Sinne des Absatzes 1 können weitere Beisitzende als nicht vertretungsberechtigte Team-Mitglieder gewählt werden.

(7) Der Teamvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds können dessen Aufgaben durch ein anderes Teammitglied wahrgenommen werden

(8) Jeweils zwei Teamvorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich wie außergerichtlich.

(9) Der **Teamvorstand** hat die Aufgabe der Geschäftsführung des Vereins. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und verwendet die Mittel des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind und an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Teammitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(11) Vorstandssitzungen können in Präsenz, online oder als hybride Sitzung durchgeführt werden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in Textform als Umlaufbeschluss gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

(12) Der Teamvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder, innerhalb des Teams geregelt.

§ 9 Finanzierung des Vereins
unverändert

§ 10 Auflösung des Vereins
unverändert

§ 11 Inkraftsetzung